



# Geschäftsordnung

## Begleitausschuss der lokalen Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“.

### § 1 Ziele

- (1) Der Wartburgkreis ist seit Januar 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „DenkBunt“ beteiligt. Ziel der Programme ist es, Verständnis für gemeinsame Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, demokratische Strukturen zu festigen, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen.
- (2) Die Grundlage der Beteiligung des Wartburgkreises bildet das aktuelle Handlungskonzept der lokalen Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“, das nach den Leitlinien des Bundesprogramms und des Thüringer Landesprogramms und unter Beteiligung mehrerer Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern im Landkreis entwickelt wurde und fortgeschrieben wird.

### § 2 Rechtsstellung & Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss ist ein ehrenamtlich arbeitendes, strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“ im Auftrag des Landratsamtes Wartburgkreis.
- (2) Dem Begleitausschuss obliegen folgende Aufgaben
  - Problemwahrnehmungen, Anregungen und Positionen der Bürgerinnen und Bürger zu bündeln und darzustellen
  - die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren in der lokalen Partnerschaft für Demokratie (Pfd) zu gestalten
  - Festlegung der Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz
  - Analysen der lokalen bzw. regionalen Unterstützungsmöglichkeiten und Organisation deren Einbindung
  - Beratung der Koordinierungs- und Fachstelle und des federführenden Amtes in der praktischen Arbeit der Pfd, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung

- die eingereichten Projekte zu bewerten, deren Förderfähigkeit zu prüfen und eine Empfehlung über die Höhe der Projektförderung abzugeben
  - den Transfer der Pfd in die Arbeitsbereiche der Beteiligten zu gewährleisten
  - die inhaltliche Entwicklung und Fortschreibung der Strategie der Pfd zu erarbeiten
  - als Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in ihren Tätigkeitsfeldern zu wirken
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Pfd zu unterstützen sowie
  - Maßnahmen des Controllings, der Qualitätssicherung und der Selbstevaluation zu unterstützen.
- (3) Der Begleitausschuss arbeitet in enger Abstimmung mit dem federführenden Amt des Landratsamtes Wartburgkreis und der Koordinierungs- und Fachstelle (freier Träger) zusammen.
- (4) Arbeitsgrundlage bildet das Handlungskonzept der lokalen Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“.

### **§ 3 Mitglieder des Begleitausschusses**

- (1) Im Begleitausschuss sind Akteure aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden sowie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vertreten. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden durch den Begleitausschuss als Mitglieder bestätigt.
- (2) Dem Begleitausschuss gehören maximal 20 Mitglieder an:
- bis zu 15 Personen aus dem Bereich zivilgesellschaftlicher Akteure/Akteurinnen
  - bis zu 5 Personen aus dem Ämternetzwerk.

### **§ 4 Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Begleitausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden nach Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n des Begleitausschusses berufen. Bei der Besetzung des Begleitausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder des Begleitausschusses erfolgt für die Laufzeit des Programmteiles „Lokale Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.
- (3) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes des Begleitausschusses bei der entsendenden Organisation / Institution, so ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen, dass dessen Mitgliedschaft im Begleitausschuss endet. Die entsendende Organisation / Institution hat die Möglichkeit, eine/n Nachrücker/in zu benennen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Begleitausschuss auszutreten. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Begleitausschusses aus, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes wird die entsendende Organisation / Institution darüber informiert und angefragt, ob es eine weitere Mitarbeit des Mitgliedes im Begleitausschuss geben wird.  
Erfolgt auf diese Nachfrage keinerlei Rückmeldung des Mitgliedes, so scheidet das Mitglied aus dem Begleitausschuss aus.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Begleitausschusses sowie ein/e Vertreter/in werden aus seiner Mitte in zwei getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Als Vorsitzende/r sowie Stellvertreter/in sind gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Legen der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Begleitausschuss, wird die vakante Position in der darauffolgenden Sitzung des Begleitausschusses neu besetzt.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die Vertreter/in können nur auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin im federführenden Amt eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.
- (5) Bei Abwahl des/der Vorsitzenden führt sein/e Stellvertreter/in die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten alle Funktionsträger/innen gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt das federführende Amt die Aufgaben des Vorsitzes bis zur Neuwahl.
- (6) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung.

## **§ 7 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Begleitausschuss wird durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle eingeladen und tritt regelmäßig bedarfsgerecht (mindestens einmal im Quartal) zu seinen Beratungen zusammen.
- (2) Die Einladungen zu den Beratungen erfolgen mindestens 2 Wochen vor Termin. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Bei dringenden Entscheidungen sind außerordentliche Beratungen einzuberufen.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Koordinierungs- und Fachstelle und dem federführenden Amt aufgestellt und nimmt die Punkte aus der letzten BgA-Sitzung mit auf.
- (2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses

### **§ 9 Teilnahme und Verhinderung**

Im Falle ihrer Verhinderung haben alle Mitglieder der Koordinierungs- und Fachstelle mitzuteilen, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses fest und lässt diese im Protokoll vermerken.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.
- (2) Wortmeldungen geschehen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.
- (3) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Der/die Vorsitzende regelt die Reihenfolge der Wortmeldungen.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - Schluss der Debatte
  - Begrenzung der Redezeit
  - Verweisung an die Verwaltung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Namentliche Abstimmung
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.

### **§ 13 Anträge und Anfragen**

- (1) Anträge, Änderungsanträge und Anfragen sind während der Sitzung durch die Mitglieder bei dem/der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Koordinierungs- und Fachstelle schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Begleitausschusses mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Anfragen an die Koordinierungs- und Fachstelle sollen in schriftlicher Form gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

### **§ 14 Beschlussfassung durch Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der/die Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge (vornehmlich Einzelprojektanträge im Kontext der Lokalen Partnerschaft für Demokratie) zur Abstimmung. Die Reihenfolge wird durch den Antragseingang bestimmt.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die endgültige Fassung der Beschlussvorlage zur Abstimmung vor.
- (3) Der Begleitausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (4) Fordert ein Mitglied des Begleitausschusses die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

### **§ 15 Abstimmung durch schriftliches Verfahren (sog. Umlaufbeschluss)**

- (1) Das federführende Amt (interne Koordinierungsstelle) und/oder die externe Koordinierungs- und Fachstelle kann in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit einen Beschluss durch Umlaufverfahren veranlassen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den Mitgliedern des Begleitausschusses per Mail zugesandt. Gleichzeitig wird eine Frist zur Rückmeldung mitgeteilt.
- (2) Für das Zustandekommen eines Umlaufverfahrens ist eine Rücklaufquote von mind. 75 % notwendig.
- (3) Ein Beschluss per Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn mind. 75% der Rückmeldungen dem Antrag zustimmen.

- (4) Das Abstimmungsergebnis wird per Mail allen Mitgliedern des Begleitausschusses bekannt gegeben und in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses im Protokoll festgehalten.

#### **§ 16 Protokoll**

Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll durch den/die Mitarbeiter/in des federführenden Amtes erstellt, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt wird.

#### **§ 17 Ausschlussklausel**

Extremistisches, fremdenfeindliches oder antisemitisches Verhalten führt durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar zum Ausschluss aus dem Begleitausschuss.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 10.04.2019 in Kraft.

Bad Salzungen, den 10.04.2019